



## Auszug aus der Wahlordnung:

### § 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Kammerzugehörigen.
- (2) Jeder Kammerzugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei Kammerzugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

### § 5 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
  - a) für Kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
  - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und andere Personennmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 4 Absatz 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

Auszug aus der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 14. Juni 2007, zuletzt geändert am 12. Juni 2023.



127

An die Geschäftsleitung  
GmbH

Muster

## So funktioniert die Online-Wahl:

- 1 Gehen Sie auf die Wahlseite [www.handelskammer-wahl.online](http://www.handelskammer-wahl.online)
- 2 Geben Sie Ihre Zugangsdaten (Login und Passwort) ein.
- 3 Tragen Sie Ihre Daten und Mobilfunknummer ein.
- 4 Der Wahl-PIN wird auf die angegebene Mobilfunknummer gesendet. Mit diesem können Sie sich einloggen.
- 5 Wählen Sie Ihre Kandidatinnen und Kandidaten in Ihrer Wahlgruppe.

**i** Der Zugang ist vom 15. Januar 2024, 00:00 Uhr bis 19. Februar 2024, 17:00 Uhr freigeschaltet.

## Ihre Zugangsdaten

(freirubbeln)

Besuchen Sie unsere  
Webseite und loggen Sie sich  
mit Ihren Zugangsdaten ein

Login:   
Passwort:

oder



scannen Sie den QR-Code

# Muster

